

Merkblatt: Kategorisierung tierischer Nebenprodukte (= TNP's)

1. Material der Kategorie 1 - Nur zur Beseitigung!

- Materialien v. TSE-verdächtigen Tieren; Heimtiere, Zoo- u. Zirkustiere, Versuchstiere,
- Wildtiere mit Verdacht einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit,
- spezifiziertes Risikomaterial (= **SRM**) und Tierkörper oder Tierkörperteile, die SRM enthalten,
- tierische Nebenprodukte und Erzeugnisse von mit verbotenen Substanzen behandelten Tieren,
- Küchen- u. Speiseabfälle von Beförderungsmitteln im internationalen Verkehr,
- Tiermaterialien aus der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und aus Betrieben, in denen SRM entfernt wird und
- Mischungen von Material der Kategorie 1 mit anderem Material.

Hinweis: Blut von BSE/TSE-untersuchungspflichtigen Tieren ist bis zum Vorliegen eines negativen BSE/TSE-Befundes als Material der Kategorie 1 einzustufen.

**„Spezifiziertes Risikomaterial“ (= SRM) – Definition gem. VO (EG) 999/2001 idgF.
(SRM = Material der Kategorie 1)**

Bei Rindern aus Ländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko z.B. Österreich, Italien, Niederlande, Deutschland, Schweiz:

Bei Rindern mit einem Alter von über 12 Monaten:

- Schädel (ohne Unterkiefer), jedoch einschließlich Gehirn und Augen,
- Rückenmark;

Bei Rindern aus Ländern mit kontrolliertem oder unbestimmtem BSE-Risiko z.B. Frankreich:

Bei Rindern mit einem Alter von über 12 Monaten:

- Schädel (ohne Unterkiefer), jedoch einschließlich Gehirn und Augen,
- Rückenmark;

Weiters bei Rindern mit einem Alter von über 30 Monaten:

- Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, die Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der Spinalganglien;

sowie bei Rindern jeden Alters der

- Darm: die letzten vier Meter des Dünndarms, das Caecum und das Mesenterium
- Mandeln (Tonsillen)

Bei kleinen Wiederkäuern ungeachtet des Herkunftslandes:

bei Schafen und Ziegen mit einem Alter von über 12 Monaten

- Schädel, einschließlich Gehirn und Augen,
- Rückenmark

Hinweis: SRM wird in Tirol gemeinsam mit den übrigen Schlachtabfällen eingesammelt.
Gemische mit SRM gelten immer als Material der Kategorie 1 !

Material der Kategorie 1 unterliegt der Ablieferungspflicht und ist über einen hierfür zugelassenen Betrieb zu beseitigen!!

Dokument:	erstellt am: 17.10.2012	genehmigt am: 13.11.2013	gültig ab: 13.11.2013
	erstellt von: Mag. E. M.	genehmigt von: Dr. J. K.	
Version: 002	Aktualisiert am: 21.08.2015	Aktualisiert am: 06.06.2018	
Seite 1 von 2	Aktualisiert von: Dr. D. S.	Aktualisiert von: Dr. D.S.	

2. Material der Kategorie 2 - Nicht zur Verfütterung!

- andere als unter Kategorie 1 genannte Tiere u. Tierkörper Teile, die zur Tierseuchentilgung getötet wurden oder verwendet sind,
- Föten und tot in der Eischale liegendes Geflügel
- Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht für Zuchtzwecke dienen
- Gülle, Magen- und Darminhalt,
- Magen-Darm-Trakt von Rindern aus Ländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko
- Tiermaterialien aus der Behandlung von Abwässern aus Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 2 und aus Schlachthöfen, in denen kein SRM anfällt,
- tierische Nebenprodukte und Erzeugnisse mit Rückständen von Tierarzneimittel und Kontaminanten über den zulässigen Höchstwerten,
- aufgrund von Fremdkörpern für den menschlichen Verzehr nicht geeignete Erzeugnisse tier. Ursprungs
- aus Drittländern eingeführte oder im IGH versandte tierische Erzeugnisse (außer Material der Kategorie 1), welche nicht den Veterinärvorschriften über die Einfuhr oder IGH-Verbringung entsprechen
- Mischungen von Material der Kategorie 2 mit Material der Kategorie 3

Material der Kategorie 2 (ausgenommen Gülle, Magen- u. Darminhalt) unterliegt der Ablieferungspflicht und ist über einen hierfür zugelassenen Betrieb zu beseitigen!!

3. Material der Kategorie 3 - Nicht für den menschlichen Verzehr!

- nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte genusstaugliche Schlachtkörper od. Teile davon;
- als genussuntauglich beurteilte Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit;
- Geflügelköpfe, Federn, Schweineborsten
- Häute u. Felle (einschließlich Zuputzabschnitte u. Spalt) sowie Hörner und Füße (einschließlich Zehenknochen, Carpus, Metacarpus, Tarsus, Metatarsus) von nicht TSE-untersuchungspflichtigen Tieren nach erteilter Schlachterlaubnis oder von Wiederkäuern mit negativem TSE-Testergebnis ohne Anzeichen einer auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit;
- tier. Nebenprodukte von im landw. Betrieb geschlachtetem(n) Geflügel und Hasenarten ohne Anzeichen einer auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit;
- Blut von nicht TSE-untersuchungspflichtigen Tieren nach erteilter Schlachterlaubnis und von Wiederkäuern mit negativem TSE-Testergebnis ohne Anzeichen einer auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit;
- bei der Gewinnung von Lebensmittel anfallende TNP's (z.B. Knochen, Grießen, Zentrifugen- od. Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung);
- Lebensmittel tier. Ursprungs, Heimtierfutter und Futtermittel tier. Ursprungs, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängel oder anderen Mängeln (ohne gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier) nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall vom Hufausschnitt von lebenden Tieren ohne Anzeichen einer durch diese Produkte auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit;
- Häute, Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare und Pelze von toten Tieren ohne Anzeichen einer durch dieses Produkt auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit;
- Rohmilch von gesunden Tieren sowie Fische u. andere Meerestiere;
- Brütereinebenprodukte, Eier u. Ei-Nebenprodukte (inkl. Eierschalen) v. Tieren ohne Anzeichen einer übertragbaren Krankheit und aus kommerziellen Gründen getötete Eintagskücken
- Fettgewebe von genusstauglich beurteilen Schlachtkörpern;
- andere Küchen- und Speiseabfälle, als jene unter Kategorie 1

Material d. Kategorie 3 unterliegt der Ablieferungspflicht und ist über einen hierfür zugelassenen Betrieb zu beseitigen!

Dokument:	erstellt am: 17.10.2012	genehmigt am: 13.11.2013	gültig ab: 13.11.2013
	erstellt von: Mag. E. M.	genehmigt von: Dr. J. K.	
Version: 002	Aktualisiert am: 21.08.2015	Aktualisiert am: 06.06.2018	
Seite 2 von 2	Aktualisiert von: Dr. D. S.	Aktualisiert von: Dr. D.S.	